

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Regelungen und Finanzierung für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen

Mit einem Vorschlag zur Änderung der Verordnung EG 2004/2003 will die Kommission auf der Basis von Empfehlungen des Europäischen Parlamentes (EP) die Voraussetzungen für die Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene verbessern und gleichzeitig auch zur Förderung der europäischen politischen Stiftungen, die den europäischen politischen Parteien eng verbunden sind, beitragen. Die vorgeschlagenen Änderungen umfassen die Übertragung finanzieller Mittel ins nächste Haushaltsjahr, die Bildung von Rücklagen aus angesammelten Eigenmitteln sowie die Möglichkeit zur Nutzung von Mitteln des EU-Haushalts für Wahlkampagnen zur Wahl des EP.

Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung finden sich in der gleichnamigen Verordnung (EG) 2004/2003 vom 4. November 2003. Erst der Vertrag von Nizza ermöglichte eine Abstimmung im Rat mit qualifizierter Mehrheit. Zwei Jahre zuvor noch war ein Verordnungsentwurf zu Fragen der europäischen politischen Parteien am Einstimmigkeitserfordernis gescheitert.

Mit der Verordnung 2004/2003 wurden auf der Basis von Art. 191 EGV erstmals Rahmenbedingungen für die Tätigkeit und die Finanzierung europäischer politischer Parteien vereinbart. So sieht die Verordnung die Pflicht zur Offenlegung aller Einnahmen und Ausgaben sowie Aktiva und Passiva einer Partei vor. Europäische politische Parteien müssen sich mit europäischen Themen beschäftigen, sich zu den Grundsätzen der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit bekennen und in mindestens einem Viertel der EU-Mitgliedstaaten repräsentiert sein.

Nach Art. 12 der Verordnung war das EP gehalten, bis Februar 2006 einen Bericht über die Anwendung der Verordnung vorzulegen und gegebenenfalls auf Änderungsbedarf hinzuweisen. Im März 2006 sprach das EP in einem Entschließungsantrag Empfehlungen aus, die die Kommission in ihren Änderungsvorschlag aufgenommen hat.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen will die Kommission auch die informierte Teilhabe der Bürger am demokratischen Leben der EU fördern. Damit könnte sich „auch die Wahlbeteiligung bei den Wahlen zum Europäischen Parlament erhöhen.“ Der Berichterstatter des federführend zuständigen Ausschusses für konstitutio-

nelle Fragen des EP, Jo Leinen, hat am 24. Oktober einen Berichtsentwurf vorgelegt. Die erste Lesung ist für Mitte November vorgesehen. Danach wird sich der Rat mit dem Vorschlag befassen.

Vorgeschlagene Änderungen

Übertragung von Einkünften

Künftig sollen europäische politische Parteien - entgegen dem Gewinnverbot gem. Art. 109 Abs. 2 der Haushaltsordnung - bis zu 25% der gesamten Jahreseinkünfte in das erste Quartal des folgenden Jahres übertragen können. Dadurch sollen die Parteien besser auf veränderte politische Umstände und Schwerpunkte reagieren können, die im Rahmen der Aufstellung des Jahresetats und der Arbeitsprogramme der Parteien nicht vorhersehbar waren.

Bildung von Rücklagen

Die Finanzierung einer politischen Partei auf europäischer Ebene aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union darf nach derzeitiger Rechtslage 75% des Etats der Partei nicht überschreiten. Die Kommission regt nun die Anhebung dieses Anteils auf 85% an. Ebenfalls soll den politischen Parteien auf europäischer Ebene gestattet sein, Rücklagen aus den angesammelten Eigenmitteln zu bilden, soweit sie über den künftig verringerten Eigenanteil von 15% hinaus generiert werden. Diese Rücklagen sollen bei der Überprüfung des Gewinnverbots nicht berücksichtigt werden. Erst wenn die finanziellen Rücklagen einer politischen Partei auf europäischer Ebene 100% ihrer durchschnittlichen jährlichen Einnahmen übersteigen, soll der Anteil der künftigen Zuschüsse aus öffentlichen

Mitteln entsprechend gekürzt werden. Diese Veränderungen sollen den Parteien eine bessere Planungssicherheit ermöglichen. Gleichzeitig soll die Finanzierung mit Eigenmitteln stärker ange-regt werden, um die Abhängigkeit von Gemein-schaftsmitteln zu reduzieren.

Finanzierung von Wahlkampagnen

Die Teilnahme oder erklärte Teilnahmeabsicht an den Wahlen zum EP ist Voraussetzung für die Anwendung der Finanzierungsregeln. Daraus leitet die Kommission ab, dass es den Parteien gestattet sein soll, die EU-Haushaltsmittel auch zur Finanzierung von Kampagnen im Kontext von EP-Wahlen zu nutzen. Dies soll aber nur dann möglich sein, wenn „damit keine unmittelbare oder mittelbare Finanzierung von nationalen politischen Parteien oder deren Kandidaten erfolgt.“ Die vom Berichterstatter des EP vorge-schlagene Ergänzung sieht vor, dass Aktivitäten der politischen Parteien auf europäischer Ebene im Kontext der EP-Wahlen zulässig sind, wenn sie „die Aktionen von nationalen politischen Parteien ergänzen, diese aber nicht ersetzen“.

Förderung europäischer politischer Stiftungen

Die Änderungsvorschläge der Kommission zur Verordnung EG 2004/2003 beinhalten auch Vor-schläge für die finanzielle Förderung euro-päischer politischer Stiftungen. In der derzeit gel-tenden Verordnung werden politische Stiftungen nicht berücksichtigt. Das EP hatte in seiner EntschlieÙung von März 2006 die Kommission beauftragt, einen Vorschlag zu erarbeiten, der die „Notwendigkeit der Förderung europäischer politischer Stiftungen“ beinhaltet. Die Kom-mission sieht für die den europäischen Parteien an-geschlossenen politischen Stiftungen gerade auch auf europäischer Ebene ein wichtiges Be-tätigungsfeld im Bereich der politischen Bil-dungsarbeit. Europäische Stiftungen sollten außerdem als Bindeglied zwischen nationalen Stiftungen, Akademien und zivilgesellschaft-lichen Gruppen agieren. Die Tätigkeit politischer

Stiftungen sei – so die Kommission – im Ver-gleich zum eher auf das politische Tagesge-schäft fokussierten EP längerfristig angelegt. Stiftungen „könnten als Katalysator für neue Ideen, Analysen und politische Optionen dienen.“ Die Förderung der politischen Stiftungen setzt voraus, dass die Stiftung einer europäischen Partei nahesteht. Einzelheiten des Verhältnisses, darunter auch die angemessene Trennung hin-sichtlich der laufenden Verwaltung, sind zwischen der jeweiligen Stiftung und Partei zu klären. Ob die Stiftungen im Hinblick auf Zu-schnitt und Tätigkeitsbereich die Voraussetzungen der Verordnung erfüllen, soll entsprechend der Vorschriften über die Parteien überprüft wer-den können. Vorgesehen ist, dass die politischen Stiftungen die Mittel über die europäische Partei beantragen, der sie angeschlossen sind. Um die Transparenz der Finanzierung zu gewährleisten, empfiehlt die Kommission die Mittel für die Stif-tungen als gesonderte Haushaltslinie im Haus-haltsplan auszuweisen. Die Verteilung der För-dermittel folgt dem für die Parteien geltenden Schlüssel, der Höchstsatz der Förderung soll nach einem Änderungsantrag des EP mit 85% dem der Parteien entsprechen. Die in Art. 6 niedergelegten Pflichten im Zusammenhang mit der Finanzierung (Aufstellung der Aktiva und Passiva, Spendenverzeichnis, Zuwendungen nationaler Parteien und Stiftungen) sowie die Finanzierungsverbote des Art. 7 gelten für poli-tische Parteien und Stiftungen auf europäischer Ebene gleichermaßen.

Bereits im Oktober 2006 hat sich das EP ent-schieden, ein Pilotprojekt zur Etablierung euro-päischer politischer Stiftungen zu fördern. Kurz zuvor hatten mehr als zwanzig nationale, den fünf größten europäischen Parteien nahe stehende politische Stiftungen das "Europäische Netz-work Politischer Stiftungen" gegründet. Jo Leinen sah hierin „die Geburtsstunde europäischer politischer Stiftungen“.

Heike Baddenhausen, Tanja Gey, Fachbereich WD 11 – Europa, Tel.: (030) 227-33614,
E-mail: vorzimmer.wd11@bundestag.de

Quellen:

- Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen - GD EAC/29/07 Europäische politische Stiftungen – Pilotprojekte, ABl. C 159/15 vom 12. Juli 2007.
- Bericht des Europäischen Parlaments über Europäische Politische Parteien, A6-0042/2006 vom 27.02.2006.
- EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu Europäischen Politischen Parteien (2005/2224(INI)) vom 23. März 2006.
- Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung vom 4. November 2003.
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung, KOM(2007) 364 endgültig vom 27. Juni 2007.
- Leinen, Jo (2007). Europäisches Parlament beschließt Finanzierung für Europäische Politische Stiftungen, Presse-Info vom 27. Oktober 2007.
- Schneider, Jörg (2003). Satzung und Finanzierung europäischer politischer Parteien. Aktueller Begriff Nr. 25/03.